

Fördermöglichkeiten im öffentlichen Nahverkehr: Die Kommunalrichtlinie (Stand: August 2020)

1. Hintergrund

Die Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums (BMU) sieht die Förderung von klimafreundlichen Modernisierungsmaßnahmen an Bushaltestellen, in Wartehallen oder U-Bahnhöfen vor. Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind (Verkehrs-) Betriebe, Unternehmen und Organisationen mit mindestens 25 Prozent kommunaler Beteiligung sowie Kommunen.

3. Investive Förderschwerpunkte

Die Antragsberechtigung besteht für die sogenannten investiven Förderschwerpunkte der Kommunalrichtlinie. Die Höhe der Zuschüsse gestaltet sich wie folgt:

Bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten

- für die Sanierung von Außen- und Flutlichtbeleuchtung in Verbindung mit zeit- und präsenzabhängiger Schaltung (Treibhausgaseinsparungen von mindestens 50 Prozent)

Bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten

- für die Sanierung und den Austausch ineffizienter raumluftechnischer Anlagen und deren Komponenten
- für die Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung durch den Einbau hocheffizienter Beleuchtung in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik (Treibhausgaseinsparung von mindestens 50 Prozent)

Voraussetzungen:

- Die technischen Anforderungen sind der Richtlinie zu entnehmen.
- Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen beträgt fünf Jahre nach Abnahme der Leistung. Sollten sich in diesem Zeitraum Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ergeben, sind diese unverzüglich dem Projektträger anzuzeigen.
- Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist möglich (ausgenommen ist eine weitere Bundesförderung). Mindestens 15 Prozent des Gesamtvolumens müssen Eigenmittel sein.
- Zuwendungsfähig sind Ausgaben durch qualifiziertes externes Fachpersonal für die Anschaffung von Fördergegenständen, Montage, Demontage, fachgerechte Entsorgung und projektbegleitende Ingenieurleistungen der Leistungsphase 8 HOAI (maximal fünf Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben).
- Nicht zuwendungsfähig sind unter anderem Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen und Eigenbauanlagen, die Instandsetzung oder -haltung bestehender Anlagen, Wartungsarbeiten, laufende Ausgaben und Eigenleistungen sowie Ingenieurdienstleistungen vor Erhalt des Bescheids.
- Im Rahmen der Förderung können ausschließlich intakte Anlagen zur energetischen Verbesserung durch Austausch oder Umbau saniert werden. Nicht gefördert werden defekte beziehungsweise sanierungsbedürftige Anlagen aufgrund von bestehenden Teilbeschädigungen

**+ 10 Prozentpunkte für alle
Fördermöglichkeiten &
Antragsberechtigten
(1.8.2020–31.12.2021)**

Die Kommunalrichtlinie fördert die erfolgreiche Strukturentwicklung in den vier Braunkohlerevieren. Diese sind im Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ geografisch definiert. Antragstellende aus diesen Regionen können deshalb von einer bis zu 15 Prozentpunkte erhöhten Förderquote profitieren. Einen Überblick über diese Regionen finden Sie unter www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie

4. Antragstellung

Bestandteile des Antrags sind

- ein elektronischer Antrag auf Zuwendung via easy-Online
- für die Beleuchtungssanierung die Formulare unter www.krl-online.de; für alle anderen Förderschwerpunkte eine Vorhabenbeschreibung und zusätzlich ein ausgefülltes Excel-Berechnungsformular des jeweiligen Förderschwerpunktes.

Die entsprechenden Links sind der [Webseite des Projektträgers Jülich](#) zu entnehmen. Weiterführende Hinweise zum Antragsverfahren sind dem [Hinweisblatt](#) zu entnehmen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Der Beginn des Vorhabens sollte frühestens fünf Monate nach Einreichung des Antrags geplant werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr und beginnt zum Monatsersten. Der Abschluss eines zur Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum ist als Leistungszeitraum zu betrachten.

Die Mindestzuwendung beträgt 5.000 Euro. Um diese zu erreichen, können sich mehrere gleichartige Antragsberechtigte zu einem gemeinsamen Antrag zum gleichen Förderschwerpunkt zusammenschließen. Zusätzlich zum Projektantrag ist dann eine Kooperationsvereinbarung einzureichen. Eine Begrenzung der Fördertöpfe besteht derzeit nicht.

5. Abschluss des Vorhabens

Nach Abschluss des Vorhabens sind der Schlussbericht und die Kopie der Schlussrechnung (Verwendungsnachweis) einzureichen. Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit die Schlusszahlung in Höhe von 20 Prozent der Fördermittel ausgezahlt werden kann. Die Auszahlung der Zuwendungen bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises. Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.

6. Weitere Informationen

klimaschutz.de/kommunalrichtlinie

ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

klimaschutz.de/foerderlotse

Erstberatung sowie Fach- und Vernetzungsveranstaltungen:

Service- und Kompetenzzentrum: Kommunalen Klimaschutz (SK:KK) am Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln
In Berlin: Zimmerstraße 13-15, 10969 Berlin

Beratungshotline: 030 39001-170
E-Mail: skkk@klimaschutz.de
Internet: klimaschutz.de/skkkklimaschutz.de/skkk

Fachliche und administrative Bearbeitung:

Projektträger Jülich (PtJ)

Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsbereich Klima (KLI)
Zimmerstraße 26-27
10969 Berlin

Tel.: 030 20199-577
Fax: 030 20199-3100
E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de
Internet: ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunenptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen